

Frauenfeld, 14. März 2020

Entscheid

Umsetzung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule)

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Bis am 4. April 2020 sind alle Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten untersagt. Bereits angesetzte Prüfungen können durchgeführt werden, wenn bestimmte Schutzmassnahmen getroffen werden. Für die Grundschule können die Kantone Betreuungsangebote vorsehen, um möglichst zu verhindern, dass die Kinder von ihren Grosseltern betreut werden. Diese gehören zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Ziel der Massnahme ist es, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Dies geschieht durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Plakat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere auch durch das Distanzhalten. Grössere Gruppen von Jugendlichen und Kindern, die längere Zeit beieinander sind, sind zu vermeiden.

1.3 Zielsetzung

Als Ersatz für den Präsenzunterricht wird ein altersgerechter Fernunterricht durchgeführt. Die Schule unterstützt diejenigen Eltern, die keine Betreuungsangebote sicherstellen können.

1.4 Dauer

Der Entscheid des Bundesrats zu den Lehrveranstaltungen und zum Unterricht an den Ausbildungsstätten ist bis zum 4. April 2020 befristet. Er umfasst im Kanton Thurgau wegen der Frühlingsferien (30. März – 13. April 2020) insgesamt zwei Schulwochen und dauert vom 16. – 27. März 2020.

1.5 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24];

2/4

- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Kanton Thurgau will ab Dienstag, 17. März 2020 bis zu den Frühlingsferien ein Betreuungsangebot durch die Schulgemeinden sicherstellen. Es steht allen Familien zur Verfügung, welche die Betreuung der Kinder nicht selbst wahrnehmen können. Der Schulbetrieb (öffentliche und private Schulen) soll nicht gänzlich eingestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss den Möglichkeiten der Schule und den Kindern statt im Präsenzunterricht im Fernunterricht (Distance Learning) unterrichtet.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Kreative Lösungen für den Fernunterricht sind erwünscht.
- Das Betreuungsangebot gilt ab 17. März 2020 und ist primär für Kinder des Zyklus I und II vorzusehen.
- Das Betreuungsangebot umfasst keinen Unterricht, sondern Betreuung und Beratung, wobei die Blockzeiten abzudecken sind.
- Die Schulen erheben, welche Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- Der Montag, 16. März 2020 ist schulfrei und soll dazu genutzt werden, konkrete Vorbereitungen zu treffen und um Risikopersonen zu identifizieren.

3.2 Infrastruktur

- Die Schulhäuser bleiben offen.
- Die Schulverwaltungen bleiben geöffnet.

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Der Berufsauftrag gilt.
- Der Arbeitsort im Schulhaus ist möglich für Zusammenarbeitsformen unter Einhaltung der Regeln zum "Social Distancing".
- Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten (insbesondere für besonders schützenswerte Personendaten).
- Die Vorschriften des BAG für Risikopersonen gelten für alle Personen im Schulsystem.
- Es ist dafür zu sorgen, dass alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden über einen Auftrag verfügen.

3/4

- Die Erreichbarkeit der Lehrpersonen für Fragen der Schülerinnen und Schüler während der eigenen regulären Unterrichtszeiten muss sichergestellt, der Kommunikationskanal muss vorgängig mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart sein (z.B. Sprechstunden).
- Die Organisation der Schulbusse ist vor Ort zu regeln.
- Im Umgang mit Kindern sind die Distanzregeln des BAG einzuhalten. Dies ist auch als Lernthema aufzugreifen.

3.4 Eltern / Schülerinnen und Schüler

- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler während der ordentlichen Schulzeit muss sichergestellt werden.
- Die Eltern stellen die Kontaktdaten zur Verfügung. Das Kind muss in der Lage sein, dem Fernunterricht folgen zu können.
- Der Schulweg bei Einzelgesprächen bleibt in der Verantwortung der Eltern.

3.5 Weitere Schul- und Unterrichtsbereiche

- Die Musikschulen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Volksschulen.
- Der Religionsunterricht findet gemäss Vorgaben der Landeskirchen nicht statt.
- Die Sonderschulen stellen den Präsenzunterricht ebenfalls ein. Internat und Wohngruppen sind nicht betroffen.

3.6 Externe Nutzung von Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Turnhallen und Schulräume) liegt in der Verantwortung der Nutzer (z.B. Vereine). Dabei müssen die Präventionsmassnahmen und die Hygienemassnahmen des Bundes eingehalten werden (siehe Plakate BAG und Webseite Bund).

3.7 Veranstaltungen, Besprechungen

- Besprechungen vor Ort sind möglich (Elterngespräche, Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern).
- Die Schulgemeindeversammlungen sollen bis auf weiteres verschoben werden: siehe AV-Info.

3.8 Hinweise zum Fernunterricht

- Die Schulbibliotheken sind in die Überlegungen einzubeziehen.
- Zyklus I: Im Vordergrund stehen der Austausch per Kurier, Post und Telefon (Zurückhaltung im digitalen Bereich). Die Aufträge sollen altersgerecht sein.
- Zyklus II: Die Lernplattform "thurgau-du-heimat" steht zur Verfügung. Allenfalls können weitere digitale Lernangebote genutzt werden.
- Zyklus III: Grundsätzlich wird Fernunterricht ("thurgau-du-heimat", weitere digitale Lehrmittel) durchgeführt. Die Möglichkeit für Einzelgespräche ist zu nutzen.

4/4

3.9 Weiteres Vorgehen

- Eine erneute Beurteilung der Lage erfolgt gemeinsam mit den Bildungspartnern am Freitag, 20. März 2020.
- Die Eventualplanung für die Zeit nach dem 4. April 2020 ist an die Hand zu nehmen.

4. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss obiger Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch, durch AV)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
 - Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
 - Alle Privatschulen (via AV-Info)
 - Alle Musikschulen (via AV-Info)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill